

# Vereinssatzung des

## **Gesundheitssport Traunstein Verein zur Prävention und Rehabilitation von Herz- und Kreislauferkrankungen e.V.**

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Gesundheitssport Traunstein, Verein zur Prävention und Rehabilitation von Herz- und Kreislauferkrankungen**  
kurz: **Gesundheitssport Traunstein e.V.**  
und hat seinen Sitz in **Traunstein**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Durchführung von Bewegungs- und Gruppentherapie zur Prävention und Rehabilitation.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Einstellungs- und Verhaltensänderungen zur Verbesserung des Körperbewusstseins
  - Abbau von Risikofaktoren (Bluthochdruck, Übergewicht, Cholesterin, psychosozialen Faktoren, Diabetes)
  - Aufbau von Schutzfaktoren (Ausdauer, Beweglichkeit, Koordination, Kraft)
  - Anleitung und Hinführen zu gesundheitsbewusstem „Life-Time-Sport“ und dadurch
  - Menschen zu befähigen, langfristig eigenverantwortlich ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit zu verbessern und zu erhalten
  - altersbedingten degenerativen Prozessen entgegenzuwirken
  - Zivilisations- und Bewegungsmangelkrankheiten vorzubeugen.
  - Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
  - Angebote im Bereich Ernährung und Entspannung
  - Hilfe zur Selbsthilfe und Motivation zu angemessenem Bewegungstraining.
2. Erreicht werden diese Ziele durch:
    - die Durchführung entsprechender Übungsstunden unter Leitung von lizenzierten Übungsleitern und unter ärztlicher Aufsicht
    - die Bereitstellung von geeigneten Übungsstätten und Übungsgeräten
    - ein regelmäßiges Angebot von begleitenden Vorträgen, unterstützenden Schulungen, Ausflügen im Freien und Vereinsfeiern zur Entwicklung eines Gemeinschaftsgefühls
  3. Bewegungs- und Gruppentherapie werden auch in anderen Orten des Landkreises angeboten, damit sich Patienten möglichst an ihrem Wohnort oder in dessen näherer Umgebung einer Übungsgruppe anschließen können.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Für Mitglieder aus einer Lebensgemeinschaft bzw. einer Familie kann eine sogenannte „Familienmitgliedschaft“ mit ermäßigten Beiträgen beantragt werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der einzelnen Vorschriften, an den Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind angehalten, den Vereinszweck und die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, was dem Vereinsansehen schadet und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.  
Bei Eintritt während des Jahres ermäßigt sich der Beitrag anteilig
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der ordentliche Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand schriftlich unter Beachtung des Termins mitgeteilt werden. Zu spät eingegangene Kündigungen werden erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Mitglieder erhalten keine Rückzahlungen der eingezahlten Beiträge bei ihrem Ausscheiden.

### § 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und einer Beitragsordnung entnommen werden kann.  
Auch Nichtmitglieder können die Übungsveranstaltungen gegen Gebühr besuchen.

### § 7 Finanzierung des Vereins

Ein Teil der Kosten wird über Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren, ein weiterer Teil durch Zuschüsse der gesetzlichen Krankenkassen finanziert. Um alle Kosten zu bestreiten, sind Sach- und Geldspenden von natürlichen Personen, Organisationen, Institutionen, Firmen und Unternehmensverbänden nötig. Jedes Mitglied ist angehalten, Sponsoren um Unterstützung zu bitten.

Spendenquittungen dürfen ausgestellt werden.

### § 8 Mitgliedschaft beim Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV)

Der Verein ist Mitglied im BLSV.

### § 9 Versicherungen

Mit Aufnahme beim Bayerischen Landes-Sportverband schließt der Verein eine Haftpflichtversicherung über den BLSV ab. In diesem Betrag sind Verbandsbeitrag (Beitragsanteil am Deutschen Sportbund

sowie GEMA-Umlage), Sportversicherung und Gutschrift für Sportbetriebspauschale durch Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus enthalten.

#### § 10 Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe

Eine Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe nach der Gesamtvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1.1.1994 bei der Arge REHA, sowie eine Zuteilung eines Institutionskennzeichens zur Abrechnung von Verordnungen mit den Trägern der Sozialversicherung liegen vor.

#### § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter, von denen einer das Amt des Schatzmeisters ausübt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes

Der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

#### § 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### § 14 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Herzstiftung e.V., Bockenheimer Landstraße 94-96, 60323 Frankfurt am Main, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 17. Juli 2018 beschlossen.



.....  
Dr. Stefan Mang, 1. Vorsitzender